SH 200 2026 346
FRC/IMD/SSM

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 6. Oktober 2026

Verwaltungsrichterin Frey
Gerichtsschreiber Imhasly

A._____
vertreten durch B._____, Rechtsanwalt lic. iur. C._____
Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde D._____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Vorinstanz

betreffend Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland vom 9. April 2026 (vbv 191/2025)

Sachverhalt:

A.

Die 2002 geborene A._____ wird seit dem 1. November 2024 von der Einwohnergemeinde D._____ (EG D._____ bzw. Beschwerdegegnerin) wirtschaftlich unterstützt (Akten der EG D._____ [act. IIA] gelbes Dossier). Mit Verfügung vom 28. November 2025 (act. IIA grünes Dossier) setzte die Einwohnergemeinde D._____ den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für die Budgetperiode vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 auf Fr. 805.-- fest; zuvor hatte dieser Fr. 1'006.-- betragen (act. IIA linke Lasche).

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____, vertreten durch B._____, Rechtsanwalt lic. iur. C._____, am 24. Dezember 2025 Beschwerde, welche die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (Vorinstanz) mit Entscheid vom 9. April 2026 (Akten der Vorinstanz [act. II] pag. 57 ff.) abwies. Aufgrund einer festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Einwohnergemeinde D._____ sprach sie A._____ einen Parteikostenersatz in der Höhe von Fr. 1'072.60 zu.

C.

Hiergegen erhob A._____, weiterhin vertreten durch B._____, Rechtsanwalt lic. iur. C._____, mit Eingabe vom 9. Mai 2026 Beschwerde mit den folgenden Rechtsbegehren:

1. Dringlich: Im Sinne einer superprovisorischen Massnahme sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, der Beschwerdeführerin umgehend und für die Dauer des Verfahrens den ungekürzten ordentlichen Grundbedarf von Fr. 1'006.-- auszurichten.
2. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin ein ungekürzter ordentlicher Grundbedarf in der Höhe von Fr. 1'006.-- auszurichten.

3. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die ohne rechtskräftige Verfügung gekürzten Sozialhilfeleistungen in der Höhe von monatlich Fr. 201.-- nachzuzahlen.
4. Aufgrund ihrer Bedürftigkeit seien der Beschwerdeführerin allfällig anfallende Verfahrenskosten und ein allfälliger Kostenvorschuss zu erlassen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit prozessleitender Verfügung vom 1. Juni 2026 wies die Instruktionsrichterin das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Massnahme ab. Auf das sinngemässe Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde trat sie nicht ein.

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 10. Juni 2026 unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid die Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 16. Juni 2026 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme und unter Berücksichtigung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, der Beschwerdeführerin umgehend und für die Dauer des Verfahrens den ungekürzten ordentlichen Grundbedarf von Fr. 1'006.-- ab 1. Dezember 2025 auszurichten bzw. nachzuzahlen.

Die Vorinstanz beantragte mit Stellungnahme vom 18. Juni 2026 unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid die Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 27. August 2026 wies die Instruktionsrichterin das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme ab.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Organisationsreglements vom 22. September 2010 des Verwaltungsgerichts (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 9. April 2026 (act. II pag. 57 ff.). Streitig und zu prüfen ist die Höhe des GBL für die Budgetperiode vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026.

1.3 Der Streitwert beträgt Fr. 2'412.-- (12 x Fr. 201.--) und liegt damit unter Fr. 30'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht

nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der verfassungsrechtliche Anspruch ist beschränkt auf ein absolutes Minimum im Sinne einer "Überlebenshilfe", was Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist und zugleich bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt bei diesem Grundrecht zusammenfallen (BGE 150 I 6 E. 5.1 S. 9 und E. 10.1.1 S. 11, 142 I 1 E. 7.2.1 S. 6 und E. 7.2.4 S. 7, 131 I 166 E. 3.1 S. 172; BVR 2019 S. 383 E. 2.1, 2016 S. 352 E. 2.1, 2005 S. 400 E. 5.2).

Art. 12 BV umfasst eine auf die konkreten Umstände zugeschnittene, minimale individuelle Nothilfe. Sie beschränkt sich auf das absolut Notwendige und soll die vorhandene Notlage beheben. Insofern unterscheidet sich der verfassungsmässige Anspruch auf Hilfe in Notlagen vom kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe, die umfassender ist (BGE 150 I 6 E. 5.1 S. 9, 142 I 1 E. 7.2.1 S. 6).

Als Grundprinzip im Sozialhilferecht meint die Subsidiarität, dass Sozialhilfe oder Nothilfe (Art. 12 BV) prinzipiell nur gewährt werden, soweit der Einzelne keinen Zugang zu einer anderweitigen, zumutbaren Hilfsquelle hat. Es ist damit Ausdruck der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft, wie sie in Art. 6 BV verankert ist. Das Bestehen eines Anspruchs auf Sozialhilfe (oder Nothilfe) ist daher mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz zu klären (BGE 150 I 6 E. 10.1.2 S. 11, 141 I 153 E. 4.2 S. 156).

Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Auch die gesetzlichen Sozialhilfeleistungen unterliegen demnach dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 SHG); sie werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat namentlich vorhandenes Einkommen und Vermögen sowie die eigene Arbeitskraft einzusetzen,

um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden oder zu beheben (BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2011 S. 368 E. 4.1).

2.2 Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung [SHV; BSG 860.111]) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen (BVR 2021 S. 530 E. 2.2). Darüber hinaus ist – im Sinne einer Vollzugshilfe – grundsätzlich das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE; nachfolgend: Handbuch BKSE, abrufbar unter <www.bernerkonferenz.ch>) anwendbar (zum Ganzen BVR 2021 S. 530 E. 2.1, 2021 S. 159 E. 2.1, 2019 S. 383 E. 2.1).

2.3 Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Haushaltsgrösse beträgt pro Monat, unter Vorbehalt der Absätze 3 bis 5, für eine Person Fr. 1'006.-- (Art. 8 Abs. 2 lit. a SHV). Bei jungen Erwachsenen wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt: […] Pauschale von Fr. 805.-- bei eigenem Haushalt aus wichtigen Gründen (Art. 8 Abs. 3 lit. c SHV), gemäss Abs. 2 bei eigenem Haushalt, wenn sie 1) an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, 2) einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder 3) eigene Kinder betreuen (Art. 8 Abs. 3 lit. d SHV).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin setzte den GBL in der Verfügung vom 28. November 2025 (act. IIA grünes Dossier) gestützt auf Art. 8 Abs. 3 lit. c SHV auf Fr. 805.-- fest. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens begründete sie dies in der Beschwerdeantwort vom 23. Januar 2026 (act. II pag. 43 ff.) im Wesentlichen wie folgt: Die als junge Erwachsene geltende und aus wichtigen Gründen bewilligt im eigenen Haushalt lebende Beschwerdeführerin habe bis Ende Juli 2025 zwei Arbeitsstellen bekleidet und diese auf jenen Zeitpunkt hin gekündigt. Ab dem 1. August 2025 habe

sie eine Lehrstelle für die Ausbildung als ... EFZ gehabt. Aus gesundheitlichen Gründen habe sie den Lehrvertrag Ende Juli 2025 aufgelöst. Nur in den in Art. 8 Abs. 3 lit. d SHV abschliessend genannten Gründen hätten junge Erwachsene mit eigenem Haushalt Anspruch auf den höheren Grundbedarf von Fr. 1'006.-- gemäss Art. 8 Abs. 2 SHV. Da die Beschwerdeführerin ab August 2025 keinen dieser Gründe (mehr) erfüllt habe, habe sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf einen GBL von Fr. 805.-- gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. c SHV. Die einzelnen dieser Begründung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente (Status der Beschwerdeführerin als junge Erwachsene [Alter von 18 bis 25 Jahre {vgl. dazu SKOS-Richtlinien C.3.2. Erläuterungen c}], eigener Haushalt, Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. d SHV) sind gestützt auf die Aktenlage erstellt und denn auch zu Recht unbestritten geblieben.

3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, es verstosse gegen die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), dass für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt ein voller Grundbedarf vorgesehen sei, wenn sie einer Arbeit nachgehen oder an einem Integrationsprogramm teilnehmen würden, jedoch junge Erwachsene, die diese Voraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllen könnten, gleich wie Gesunde, die keiner Arbeit nachgehen würden, mit einem reduzierten Grundbedarf bestraft würden (Beschwerde S. 8 ff. Ziff. 2 ff.).

3.2.1 Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) ist verletzt, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidwesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Verhältnissen. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter

Spielraum der Gestaltung (BGE 150 V 105 E. 6.3 S. 114, 143 V 139 E. 6.2.3 S. 145).

3.2.2 Nichts anderes ergibt sich aus dem Sozialhilfegesetz: Gemäss Art. 31 Abs. 2 SHG hat sich der Regierungsrat bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe an Rahmenbedingungen zu halten, wozu auch die Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede gehört (lit. a). Diese Vorschrift lässt sich freilich nicht als (vorbehältlich regionaler Unterschiede) absolutes Recht auf Gleichbehandlung deuten. Sie kodifiziert vielmehr das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot und schliesst wie dieses nicht aus, auf Verordnungsebene die Andersbehandlung bestimmter Personengruppen vorzusehen, sofern sachliche Gründe oder die tatsächlichen Verhältnisse eine Differenzierung erfordern (vgl. BVR 2023 S. 51 E. 6.1.2).

3.2.3 Zu den Rahmenbedingungen, an die sich der Regierungsrat bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu halten hat, gehört gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. c SHG die Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen. Im Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Sozialhilfeverordnung vom 27. April 2016 (vgl. <www.gsi.be.ch>, unter: E-Services & Dienstleistungen/Rechtliche Grundlagen/Vorträge und Erlasse) wurde hinsichtlich der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen Änderung der SHV (BAG 16-036) festgehalten, wie bisher würden junge Erwachsene, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebten, mit dem anteilsmässig auf sie anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen) unterstützt. Junge Erwachsene, welche in einer Zweckwohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung lebten, würden ebenfalls wie bisher die Hälfte des Betrags für einen Zweipersonenhaushalt erhalten. Weiterhin werde jungen Erwachsenen nur beim Vorliegen wichtiger Gründe die Führung eines eigenen Haushaltes zugestanden. Von den SKOS-Richtlinien 12/15 übernommen werde, dass in diesen Fällen der Grundbedarf um 20 % gekürzt werde. Nur noch diejenigen jungen Erwachsenen, welche sich auf

die in Art. 8 Abs. 3 lit. d SHV aufgeführte Ausnahme berufen könnten, erhielten den Grundbedarf für eine Einzelperson.

In den erwähnten SKOS-Richtlinien 12/15 wurde festgehalten, die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangten eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stünden bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollten aber durch materielle Unterstützung nicht bessergestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen. Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung werde erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestünden. Sei ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, hätten junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes werde nur in Ausnahmefällen finanziert. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt werde in den Fällen um 20 % reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehme, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehe oder keine eigenen Kinder betreue (vgl. SKOS-Richtlinien 12/15 B4–1 ff.).

3.2.4 Nach dem Dargelegten lässt sich die Ungleichbehandlung der Personengruppe von jungen Erwachsenen im Vergleich zu Erwachsenen, die älter als 25 Jahre sind, im von Anreizsystemen geprägten Sozialhilferecht mit Blick auf dessen Stoss- und Zielrichtung (Motivation, Integration, Prävention) begründen. Es bestehen nachvollziehbare sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung (vgl. BVR 2023 S. 51 E. 6.4.2). Mit ihrer Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin die Rechtsnatur von Art. 8 Abs. 3 lit. c und d SHV, welche die SKOS-Richtlinie C.3.2. Ziff. 4 abbilden. Bei der Reduktion des GBL um 20 % handelt es sich nicht um eine verhaltensbedingte Sanktion, wie sie etwa bei einer Pflichtverletzung gestützt auf Art. 36 Abs. 1 SHG greifen würde. Während Sanktionen ein schuldhaftes Fehlverhalten voraussetzen (Verschuldensprinzip), knüpft die Reduktion nach Art. 8 Abs. 3 lit. c und d SHV an eine rein objektive Statusprüfung an.

Die Rechtsfolge – der um 20 % reduzierte GBL gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. c SHV – gelangt per Definition zur Anwendung, sobald bzw. wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. d Ziff. 1 bis 3 SHV nicht erfüllt sind. Die Ausgestaltung des Grundbedarfs knüpft primär an den tatsächlichen finanziellen Aufwand und die Zielsetzung der sozialen und beruflichen Integration an. Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit entfallen typischerweise spezifische, mit der aktiven Erwerbssuche oder Arbeitsausübung verbundene Barauslagen (wie erhöhte Mobilitätskosten, ausserhäusliche Verpflegung oder repräsentative Bekleidung). Die Nichtgewährung von Leistungen, die funktional an eine aktive Arbeitsmarktteilnahme oder Integrationsleistung gebunden sind bzw. hier die Gewährung tieferer Leistungen stellt keine Diskriminierung der gesundheitlich beeinträchtigten Person dar. Vielmehr wird dies durch die objektive Verschiedenheit der jeweils in Frage stehenden Situationen begründet.

3.2.5 Es ist festzuhalten, dass der strittige tiefere Unterstützungsansatz nur den GBL betrifft. Was die weiteren sozialhilferechtlichen Leistungen angeht, bemessen sich diese für junge Erwachsene gleich wie für alle Personen, die Sozialhilfe beziehen. Diesbezüglich trifft die Gesetzgebung keine Unterscheidung. Das individuelle Unterstützungsbudget umfasst stets die materielle Grundsicherung (GBL, Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung). Zusätzlich werden unter bestimmten Voraussetzungen situationsbedingte Leistungen (SIL) gewährt, Integrationszulagen (IZU) geleistet oder Einkommensfreibeträge (EFB) angerechnet (vgl. SKOS-Richtlinien C.1.). Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen der unterstützten Person in der Regel einen Lebensstandard, der über dem absoluten Existenzminimum liegt (BVR 2021 S. 159 E. 2.2). Den gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin wurde von der Beschwerdegegnerin u.a. dadurch Rechnung getragen, dass ihr das Wohnen in einer eigenen Wohnung bewilligt wurde (vgl. dazu "Interner Antrag" vom 23. Oktober 2024 [act. IIA rechte Lasche]). Daneben können über die SIL (vgl. Art. 8i SHV i.V.m. der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen [SILDV; BSG 860.111.1]) nicht gedeckte Krankheits- und Gesundheitskosten (vgl. entsprechendes Stichwort im BKSE-Handbuch) übernommen werden. Eine Unterschreitung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums ist im hier zu

beurteilenden Fall damit nicht erstellt. Die von der Beschwerdeführerin unter Verweis auf diverse Publikationen vorgebrachte Kritik, wonach der im Kanton Bern verordnungsrechtlich festgelegte GBL für junge Erwachsene generell und der reduzierte GBL für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt, aber ohne Erwerbstätigkeit, im Besonderen, zu tief sei (vgl. Beschwerde S. 11 ff. Ziff. 2 b), ist rein politischer Natur und damit nicht zu hören.

3.3 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin den der Beschwerdeführerin zustehenden GBL zu Recht auf Fr. 805.-- festgesetzt. Der dies bestätigende Entscheid der Vorinstanz vom 9. April 2026 (act. II pag. 57 ff.) hält der Rechtskontrolle stand. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 9. Mai 2026 ist abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich (hier nicht gegebener) mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Sodann liegen keine Umstände vor, welche einen Anspruch auf Parteikostenersatz der obsiegenden Beschwerdegegnerin begründen würden (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):
   - B._____, Rechtsanwalt lic. iur. C._____ z.H. der Beschwerdeführerin
   - Einwohnergemeinde D._____
   - Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland

Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.